SATZUNG DES DRESDNER WINDHUND-RENNVEREINS 1928 e.V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Dresdner Windhund Rennverein 1928 e.V.“.
Sitz des Vereins ist Zeithain.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, allen Freunden des Windhundsportes offen zu stehen und die Tradition, den Umgang und die artgerechte Haltung der Windhunde (Rassegruppe 10 der FCI und der zugeordneten Rassen aus der Gruppe 5 der FCI) zu pflegen und zu vermitteln. Die vereinsinternen Trainings stehen auch anderen Windhundfreunden offen. Der Verein ist Veranstalter von Windhundausstellungen sowie Windhundcoursings und -rennen.
Bereits vorhandene, wissenschaftlich fundierte kynologische Grundlage des Windhundwesens der übergeordneten nationalen Dachverbände DWZRV und VDH und des internationalen Dachverbandes FCI sind die Basis aller Aktivitäten des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen entstehen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen ab dem vollendeten 14.Lebensjahr werden.Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1.Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet:

–durch freiwilligen Austritt, der bis 30.09. zum jeweiligen Jahresende schriftlich gegenüber dem/der 1.Vorsitzenden erklärt werden muss.
–durch Tod
–durch Ausschluss durch den erweiterten Vorstand. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet entgültig.

–

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird im 1.Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

–der Vorstand
–der erweiterte Vorstand
–die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

–der/dem Vorsitzenden
–der/dem 2.Vorsitzenden und Kassenwart
–der/dem Schriftführer,-in

Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden tätig werden darf. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Regelfalle bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Der Vorstand erstellt jährlich einen schriftlichen Geschäfts- und Tätigkeits-bericht.

§8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

–dem Vorstand (§7)
–dem Renn- und Coursingleiter
–dem technischen Leiter

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im erweiterten Vorstand behandelt und beschlossen. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden von dem/der 1.Vorsitzenden schriftlich eingeladen und geleitet. Über diese Sitzungen ist vom Schriftführer/der Schriftführerin eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm/ihr und dem /der 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung geben.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt. Sie wird von dem/der 1.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen schriftlich einberufen.
Anfragen und Vorschläge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindesten 10 Tage vor der Versammlung bei dem/der 1.Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

-Wahlen
-Satzungsänderungen
-Entlastung des Vorstandes
-Wahl von zwei Kassenrevisoren
-Festsetzung des Mitgliederbeitrages
-Entgegennahme der Jahresberichte
-Entscheidung über Einzelausgaben, die 1.000,-€ überschreiten
-Grundstücksgeschäfte
-Ernennung von Ehrenmitgliedern
-Auflösen des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Wahlen sind auf Verlangen der Mehrheit der erschienen Mitglieder geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes sowie bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Wird bei der Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen.

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 90% der abgegebene gültigen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung, die vom 1.Vorsitzenden geleitet wird, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann in Absprache mit dem erweiterten Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich- unter Angabe von Zweck und Gründen- beim Vorstand beantragt wird.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Bei Auflösung der Körperschaft/des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft/des Vereins an die Landesgruppe Sachsen DWZRV (Deutscher Windhundzucht- und Rennverband e.V. gegründet 1892), die es als gemeinnütziger Verein unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, verbandsinterne Zwecke – zur Förderung des Windhundsportes- zu verwenden hat.

§11 Errichtung

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom **27.05.2023** beschlossen.
Die Satzung tritt mit Bestätigung durch das Vereinsgericht Dresden in Kraft. Die bisherige Satzung tritt danach außer Kraft.

Unterschriften des Vorstandes

Jörn Kreßmann (1. Vorsitzender)	Doreen Menzel (2. Vorsitzende)	Henrik Weber (Schriftführer)